

Korporationsordnung der Dorfkorporation Wolfertswil

vom 08.April 2005 .¹

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Wolfertswil

erlässt

gestützt auf Art. 35 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979²

folgende Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Korporationsordnung regelt die Organisation der Dorfkorporation Wolfertswil sowie Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Rechtsnatur	Art. 2 Die Dorfkorporation Wolfertswil ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 26 des Gemeindegesetzes.
Organisationsform	Art. 3 Die Dorfkorporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Dorfkorporation sind: a) die Bürgerschaft b) der Verwaltungsrat c) die Geschäftsprüfungskommission
Aufgaben	Art. 5 Die Dorfkorporation erfüllt folgende Aufgaben: a) Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und Bereitstellung von Löschwasser sowie Unterhalt und Betrieb von Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen b) Stromversorgung mit Strassenbeleuchtung Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse der Bürger des Korporationsgebietes übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Wolfertswil erlassen am 8.April 2005 ; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 26. August 2005; in Vollzug ab 1. Juni 2005.

² sGS 151.2.

Gebiet Art. 6
Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan im Anhang dieser Korporationsordnung festgehalten.

Amtliche Bekanntmachungen Art. 7
Amtliche Bekanntmachungen werden im Anzeiger Degersheim als amtlichem Publikationsorgan sowie am öffentlichen Anschlag veröffentlicht.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz Art. 8
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmberechtigte Art. 9

- a) Schweizerbürgerinnen und –bürger, die im Korporationsgebiet Wohnsitz haben und in der politischen Gemeinde Degersheim das Stimmrecht besitzen.
- b) Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Korporationsgebiet Wohnsitz haben und Grundeigentum besitzen.
- c) juristische Personen, welche Grundeigentum im Korporationsgebiet besitzen, mit einer stimmfähigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz, als Vertreter. *
- d) Grundeigentümer, die im Korporationsgebiet über Grundeigentum verfügen, aber keinen Wohnsitz im Korporationsgebiet haben (Erbengemeinschaften, Ferienhausbesitzer, etc) mit einer stimmfähigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz, als Vertreter.*

* die Vertreter sind zwecks Ausstellung eines Stimmausweises und für die Zustellung der Versammlungsunterlagen vorgängig (6 Wochen) der Korporation bekanntzugeben.

Sachabstimmungen Art. 10
a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Korporationsversammlung über:

- a) die Korporationsordnung
- b) die Jahresrechnung
- c) den Voranschlag
- d) einmalige neue Ausgaben über Fr. 30'000.-- sowie während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 3'000. - Ausgaben unter diesen Betragsgrenzen können mit dem Voranschlag beschlossen werden
- e) Handänderungen und Belastungen von Grundstücken, welche dem Nutzen der Korporation dienen, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
- f) Initiativbegehren zur Korporationsordnung

- g) reale Nachtragskredite, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
- h) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gesetzgebung

Die Korporationsversammlung kann im Einzelfall Urnenabstimmung beschliessen.

Wahlen
a) an der Urne

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 12

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt. Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Korporationsversammlungen anordnen.

Stimmzähler und
Stimmzählerin

Art. 13

Für die Korporationsversammlung werden die Stimmzählerinnen und Stimmzähler bei Verhandlungsbeginn gewählt.

Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne wählt der Verwaltungsrat die erforderlichen Stimmzählerinnen und Stimmzähler..

Technische
Hilfsmittel

Art. 14

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.

Die Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung durch die Bürgerversammlung.

Die Aufzeichnungen sind nach der Auflage- und Beschwerdefrist zu löschen.

Unterlagen

Art. 15

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung im Korporationsgebiet zugestellt.

Weitere Exemplare können unentgeltlich beim Sekretariat der Dorfkorporation bezogen werden.

Orientierungs-
versammlung

Art. 16

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 17</p> <p>Der Verwaltungsrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Unterschriften	<p>Art. 18</p> <p>Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Stimmberechtigtenzahl bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Rates.</p>
Frist	<p>Art. 19</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 20</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative³.</p>

4.. Initiative

Unterschriften	<p>Art. 21</p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus 5 Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 22</p> <p>Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt.</p> <p>Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.</p> <p>Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 23</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren</p>

³ sGS 125.1.

zulässig ist.

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 24

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.

Der Verwaltungsrat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Einreichung

Art. 25

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 12 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 26

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an der Urne an.

Ergänzendes Recht

Art. 27

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben
a) im allgemeinen

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.

Er erfüllt insbesondere die Aufgaben nach Art. 136 des Gemeindegesetzes⁵.

b) Recht-
setzung

Art. 30

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

⁴ sGS 125.1.

⁵ sGS 151.2.

- d) Finanzbefugnisse Art. 31
Dem Verwaltungsrat stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 10'000.-- je Rechnungsjahr
 - b) Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken bis und mit einem Kaufpreis von Fr. 10'000.--
 - c) Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten Fr. 10'000.-- nicht übersteigen
 - d) Beschlussfassung über den Ausbau des Wasserleitungsnetzes bis Fr. 10'000.-- und des Stromleitungsnetzes bis Fr. 10'000.--
 - e) Belastung von Grundstücken ohne erhebliche Wertverminderung
 - f) Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften
 - g) Teuerungsbedingte Nachtragskredite
 - h) Reale Nachtragskredite bis Fr. 1000.-- oder soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredites

V. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung Art. 32
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- Aufgaben Art. 33
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:
- a) die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr
 - b) die Führung des Korporationshaushalts im abgelaufenen Jahr
 - c) die Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 34
Die Korporationsordnung vom 18. März 1983 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn Art. 35
Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Juni 2005 angewendet.

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Wolfertswil erlassen am: 8. April 2005

IM NAMEN DER DORFKORPORATION.....

Der Präsident:

die Aktuarin:

Martin Federer

Judith Pfister

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 26. August 2005

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Rechtsdienst:

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Anhang:

Umgrenzungsplan der Dorfkorporation Wolfertswil